

Bebauungsplan Nr. 1882 „Dieterichsstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 3.500 m² große Plangebiet umfasst die Grundstücke Dieterichsstraße 31, 33, 35 und 35B. Nach Aufgabe der Sophienklinik im Jahr 2017 soll das gesamte Gelände einer neuen Nutzung zugeführt und als innerstädtische Wohnbaufläche entwickelt werden.

Auf dem Grundstück Dieterichsstraße 33-35 soll ein IV-geschossiges Wohngebäude entstehen. Der rückwärtige Grundstücksteil soll als privater Grünbereich bestehen bleiben; Pkw-Stellplätze sollen in einer Tiefgarage geschaffen werden. Die beiden Gebäude Dieterichsstraße 35B und 31 sollen erhalten werden. Für das Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Ziele ist die Änderung des Planungsrechtes notwendig. Es soll das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet umfasst einen Komplex aus Gebäuden und einen gärtnerisch angelegten Innenhof mit Baum- und Strauchbestand. An der Dieterichsstraße stehen drei als erhaltenswert eingestufte Straßenbäume. Das Gebäude an der Dieterichsstraße 33-35 wurde mittlerweile abgebrochen.

Die Gehölze stellen ein Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für typische Vögel der Siedlungsräume dar. Die Gebäude können einen potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Arten darstellen (z. B. Fledermäuse, Vögel, Kleinsäuger).

Aufgrund der Flächenstruktur besitzt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen. Es liegen derzeit keine Informationen zum Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten vor.

Die Grünflächen tragen zur Versickerung und Speicherung von Niederschlägen bei. Die Gehölze leisten zudem einen Beitrag für den bioklimatischen Ausgleich und prägen den Straßenraum.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können bei einer entsprechenden Ausgestaltung des Grün- und Freiraumkonzeptes, welches Bestandteil des städtebaulichen Vertrages wird, vermieden werden. Hierbei ist auf den Erhalt der vorhandenen Baum- und Strauchbestände sowohl im Straßenraum, als auch im Bereich des Innenhofes zu achten. Durch Fällarbeiten würden potenzielle Lebensräume von Vögeln und ggf. weiteren gehölbewohnenden Arten verloren gehen.

Zur weiteren Eingrünung des Plangebietes sollten gebietstypische und standortgerechte Gehölze gemäß der Liste „Bäume und Sträucher für Hannover“ verwendet werden. Durch

Neupflanzungen können zusätzliche Lebensräume geschaffen werden. Bei der Gehölzauswahl sollte auch auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass private nichtüberbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen sind. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet aufgrund der bereits bestehenden Baurechte keine Anwendung.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten aber nicht ausgeschlossen werden. Ggf. erforderliche Fäll- oder Räumungsarbeiten könnten geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor diesen Arbeiten sollten daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter vorgenommen werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel).

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Baumschutz

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Aussagen zu erhaltenswerten Bäumen und Sträuchern, zu ggf. erforderlichen Fällungen und Ersatzpflanzungen erfolgen nach Vorlage eines Baumaufmaßes.

Um den Erhalt der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Sträucher zu sichern sind mit Beginn von Bautätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 02.06.2020

67.70 Rü